

99150009001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012182/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150009001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Beantragung der Berufserlaubnis als Altenpflegerin oder Altenpfleger aus EU/EWR/Schweiz
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeitsprüfung,

Modul	Sachverhalt
	Anerkennung in Deutschland, Anpassungslehrgang, ausländischer Abschluss, Berufsabschluss, Berufserlaubnis, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufsanerkennung, Access to occupation, Adaptation period, Anerkennungsbescheid, Anerkennungsverfahren, Aptitude test, berufliche Anerkennung, Certificate of equivalence, EU/EWR/Schweiz, Gesundheitsfachberuf, Professional Qualifications Assessment Act, Recognition in Germany, Richtlinie 2005/36/EG
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	Sozialbehörde G Anerkennung Gesundheitsfachberufe
Handlungsgrundlage	§ 1 Krankenpflegegesetz § 66 Pflegeberufegesetz (PflBG) < https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_66.html >
Teaser	Sie mochten in Deutschland als Altenpflegerin oder Altenpfleger arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Sie können Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Der Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Altenpflegerin oder Altenpfleger arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger führen und in dem Beruf arbeiten. Auch mit einer Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz können Sie in

Modul

Sachverhalt

Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ und ist neu. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes. Bis zum 31. Dezember 2024 können unter Umständen ausländische Berufsqualifikationen übergangsweise noch als Altenpflegerin oder Altenpfleger anerkannt werden. Wenn die Berufsqualifikation automatisch anerkannt wird, erfolgt die Anerkennung aber immer in den neuen Beruf als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann. Die zuständige Stelle berät Sie.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag (online abrufbar)
- Unterlagen gem. Merkblatt (online abrufbar)
- Sprachnachweis B2/ Fachsprachenprüfung (siehe Merkblatt)
- ärztliches Attest (online abrufbar)
- behördliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG

Voraussetzungen

- Sie haben eine Ausbildung als Altenpflegerin oder Altenpfleger erfolgreich in der Europäischen Union

Modul

Sachverhalt

(EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz abgeschlossen und sind dazu berechtigt, dort selbstständig als Altenpflegerin oder Altenpfleger zu arbeiten.

- Sie wollen in Deutschland als Altenpflegerin oder Altenpfleger arbeiten.
- Personliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Altenpflegerin oder Altenpfleger und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Altenpflegerin oder Altenpfleger arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Kosten

mindestens EUR 225, je nach Aufwand bis zu EUR 600 zzgl. EUR 42 für die Urkunde

Verfahrensablauf

****Antragstellung ****

Sie stellen Ihre Unterlagen anhand des Merkblattes zusammen, das Sie auf unserer Homepage finden können bzw. das Sie von uns übersandt bekommen haben. Die Unterlagen reichen Sie uns zusammen mit dem Antrag in der erforderlichen Form ein.

****Prüfung der Gleichwertigkeit ****

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Altenpflegerin oder Altenpfleger. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

****Mögliche Ergebnisse der Prüfung ****

Liegt eine Gleichwertigkeit vor, reichen Sie die Nachweise über Ihre gesundheitliche, sprachliche und persönliche Eignung (Merkblatt) ein.

Liegt keine Gleichwertigkeit vor, absolvieren Sie eine Anpassungsmaßnahme in Form einer Eignungsprüfung

Modul	Sachverhalt
	oder eines Anpassungslehrgangs. Sie bekommen hierzu weitere Informationen von uns.
Bearbeitungsdauer	• bis zu 2 Monate im beschleunigten Verfahren • bis zu 4 Monate im regulären Verfahren
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/ https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.
Kurztext	• Altenpflegerin oder Altenpfleger mit Ausbildung aus EU/EWR/Schweiz, ausländische Berufsqualifikation anerkennen. • Für die Arbeit als Altenpflegerin oder Altenpfleger benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis. • Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell Altenpflegerin oder Altenpfleger nennen und in dem Beruf arbeiten. • Auch mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. • Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Pflegefachfrau oder Pflegefachmann und ist neu. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes, sofern keine automatische Anerkennung nach dem Pflegeberufegesetz erfolgt. Bis zum 31.12.2024 können in diesem Fall ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen übergangsweise noch als Altenpflegerin oder Altenpfleger anerkannt werden.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder

Modul	Sachverhalt
	Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12182)
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)